

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Rabnis.

Nr. 61.

Leipzig, den 2. August

1853.

Liturgisches.

Nr. 22 des allgemeinen Kirchenblatts für das evangelische Deutschland vom Jahre 1853 bringt uns unter der Rubrik „Baiern“ einen „Erlaß des Königl. protest. Oberkonsistoriums vom 3. März 1853, den Agendenentwurf und die Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes für die evangel.-lutherische Kirche in Baiern betreffend.“ Ist dieser Entwurf als ein Lebenszeichen der evangel. Kirche an sich uns wichtig, so wird er es für Sachsen noch mehr durch seine noch ungeschwächte Liebe zu dem theuern Manne, der solches Lebenszeichen wohl größtentheils veranlaßt hat; ja es ist uns, als hörten wir Klänge aus der Heimath, da wir unsers Harles Wort vernahmen, und nicht bloß seine Worte, sondern seinen Geist, den Geist des ächt evangelischen Bekenntnisses, der ächt evangelischen Milde, des ächt evangelischen Gebetsernstes, wie er in dem Entwurfe sich ausdrückt. Aus der Agende selbst ist selbstverständlich ein Auszug nicht möglich gewesen, nur einige Rathschläge finden wir beigedruckt, so unter 3, „daß überall da, wo die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengemeinschaft oder das Verhältniß zu dem Bekenntniß derselben Gegenstand einer ausdrücklichen und besondern Befragung wird; also bei der Taufe eines Erwachsenen, bei der Konfirmation und Ordination, anstatt unserer „Kirche“ unserer „evangelischen Kirche“ oder „unserer heiligen evangelischen Kirche“ mit bestimmter Bezeichnung unsere „evangelisch-lutherische Kirche“ zu sagen ist; ferner sub 4, daß die Formel bei Austheilung des heiligen Abendmahls nicht länger in suspensio bleiben soll. „Die Formel des Agendenentwurfs“, heißt es hier, „Nimm hin und is, das ist der Leib x.“, hat, wie den ältesten, so auch den am meisten verbreiteten Gebrauch für sich. Der spätere und verhältnißmäßig weniger verbreitete Zusatz, welchem zufolge statt „der Leib“ der wahre Leib und statt „das Blut“ das wahre Blut gesprochen wird, ist ganz unnöthig, kann aber sonst nicht gemißbilligt und da, wo er im hergebrachten Gebrauche sich vorfindet, nicht als unstatthaft beseitigt werden. Dagegen aber muß die nach eingegangenen Berichten hie und da in Uebung gekommene und noch befindliche Formel: „Christus (unser Herr Jesus) spricht: Nehmet hin und x.“ hiermit ausdrücklich reprobirt und allenthalben außer Gebrauch gesetzt werden.“ Sehen wir an diesen beiden Proben das Streben, eine möglichste Uniformität herbeizuführen, so können wir dem aus voller Seele nur beistimmen, können jedoch hier, wie in dem Entwurfe zur Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes, den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte der Willkür des Einzelnen nicht der Spielraum gelassen werden, der nach dem Entwurfe noch immer herrschen dürfte. Was unser lieber Amtsbruder Dr. Kloster in seinem Buche

„Vom allgemeinen Kirchengebete“ x.“ S. 3 sagt: „Die, wenn auch noch so gut gemeinte Beliebigkeit muß von diesem Gebiete gründlich hinweg“, ist ein gar zu wahres Wort, als daß wir nicht alles Fakultative auch in solchen Formeln ausgeschlossen wünschen müßten. Ist die Distributionsformel „das ist der wahre Leib“ ganz unnöthig, wie der Entwurf sagt, warum kann sie dann nicht gemißbilligt, warum nicht als unstatthaft beseitigt werden? Hat doch ein solcher Zusatz oder die Weglassung desselben schon zu Spaltungen, ja zur Verwirrung der Gewissen oftmals geführt! Die verba ipsissima des Herrn sollten hier jedenfalls als Regel ohne Ausnahme statthaben und, wo der Zusatz im hergebrachten Gebrauche sich vorfindet, nach etwaiger Belehrung derselbe wegbleiben. — Die Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes, die ebenfalls vor der Hand bloß fakultativ (bis zur Genehmigung der Generalsynode) bestehen soll, wird nur in einem Stücke zur bestimmten Vorschrift: „es ist nämlich“, heißt es, „an manchen Orten Sitte geworden, hinsichtlich dessen, was am Altare verhandelt wird, zwischen dem, was zu der Gemeinde und dem, was im Namen und anstatt der Gemeinde zu Gott gesprochen wird, nicht mehr zu unterscheiden und beides in gleicher Weise mit der Gemeinde zugewendetem Angesichte und der Anbetungsstätte zugekehrtem Rücken vorzutragen. Dieses der liturgischen Regel zuwiderlaufende Verhalten ist als ein zu beseitigender Uebelstand um so mehr fühlbar geworden, als an einzelnen Orten sogar von mehreren Geistlichen, welche an einer und derselben Kirche fungiren, zum Aerger der Gemeinde eine verschiedene Praxis beobachtet wird. Es wird daher in Beziehung auf den liturgischen Altardienst hiermit verordnet, daß, was die Richtung auf die Gemeinde hat, mit — der Gemeinde, alles das aber, was die Gebetsform oder sonst die unmittelbare Richtung auf Gott an und in sich trägt, mit — dem Altare zugewendetem Angesichte gesprochen oder gesungen werde.“ Ist es auch hierbei erlaubt, ein Bedenken auszusprechen, so betrifft es das Kirchengebet, welches (um schon hier es zu erwähnen) nach dem Entwurfe am Altare, unmittelbar vor dem Segen gelesen werden soll. Soll auch dieses, welches doch unmittelbar die Gebetsform an sich trägt, mit dem Altar zugewendetem Angesichte gesprochen werden, so scheint dies der Gebetsandacht, wie sie gerade bei diesem Theile des Gottesdienstes gewünscht werden muß, eher hinderlich als förderlich zu sein. Doch kommen wir auf dieses bei der dem Kirchengebete überhaupt angewiesenen Stelle zurück. Die Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen wird in zwei verschiedenen Weisen vorgeschrieben: I. wenn Kommunion stattfindet, II. wenn keine Kommunikanten vorhanden

*) Der Gemeinde-Gottesdienst und das Kirchenbuch. Leipzig, Dörfling u. Franke. 1853.